

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der DÜBÖR Groneweg GmbH & Co KG, Bad Salzuflen**

§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend auch "AGB" genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen.
- (2) Wir liefern unsere Waren und/oder Maschinen ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB (nachstehend auch "Kunden" genannt) und nicht an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.
- (3) Unsere AGB gelten ausschließlich; unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (4) **Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündlich Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von diesen AGB abweichen.**

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher von uns abgegebene Angebote sind freibleibend.
- (2) Wir behalten uns technische bzw. konstruktive Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht vor, soweit diese handelsüblich sind.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Von ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise sind Nettopreise und werden in Euro fakturiert, sofern nicht anderes vereinbart ist. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit nicht in unseren Preisen eingeschlossen und wird zum jeweils gültigen Satz gesondert in Rechnung gestellt. Bei Fremdwährungen gilt der amtliche Wechselkurs.
- (2) Es gilt der vereinbarte Preis. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
- (3) Die Gesamtvergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nicht anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges.
- (4) Abweichend von dem Vorstehenden sind Reparaturen, Montagekosten und Spesen sofort nach Rechnungserhalt netto Kasse fällig.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- (2) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde
- (3) Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 20%, so haben wir auf Verlangen des Kunden und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 5 Leistungszeit - Gefahrenübergang - Teilleistungen

- (1) Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung FCA Werk Bad Salzuflen vereinbart.
- (3) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlässt. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (4) Wir sind jederzeit zu Teilleistungen berechtigt.

§ 6 Ansprüche bei Mängeln

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt immer ein Jahr.
- (2) Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich Anzeige an uns zu machen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- (3) Die Ansprüche des Kunden sind nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Kunden zum Rücktritt bleibt unberührt.
- (5) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

§ 7 Sonstige Haftung

- (1) Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 8 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 9 Leihmaterial

- (1) Wir überlassen unseren Kunden die durch uns gelieferten Waren in unserem Eigentum stehenden Mehrwegverpackungen, nämlich 30 L-KEG-Fässer, 100 L-Fässer, 600 L-Container IBC / Rolltanks oder 1.000 L-Container IBC.
- (2) Diese von uns leihweise überlassenen Mehrwegverpackungen sind nach Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben. Erfolgt eine Rückgabe nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt dieser Aufforderung, so sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzgl. eines angemessenen Abzuges "Alt für Neu" zu fordern. Als angemessen wird ein Abzug von 30% vereinbart; dem Kunden bleibt nachgelassen, einen höheren Abzug nachzuweisen.
- (3) Der Kunde haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der geliehenen Gegenstände oder durch Diebstahl entstehen.
- (4) Bei Verlust oder unterlassener Rückgabe der von uns leihweise überlassenen Mehrwegverpackungen werden dem Kunden die Kosten gemäß Abs. 2 in Rechnung gestellt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungs- und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des Absatzes 3 etwas anderes ergibt.
- (2) Für sämtliche Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.